

Die letzten Dinge regeln

Patchworkfamilien und Nachlass

Wenn der Zufall über das Vermögen entscheidet

Im Erbrecht gibt es keine Regelungen speziell zu Patchwork- oder Stieffamilien, obwohl Patchworkfamilien zunehmen, erläutert die Münchner Erbrechtsexpertin Renate Maltry.

Aufgrund der nach wie vor hohen Scheidungsraten und der Zahl der Paare, die wieder heiraten, leben derzeit circa 13 Prozent der Familien in Stief- bzw. Patchworkfamilien. Stieffamilien sind Familien, bei denen einer der Ehegatten oder auch beide ein Kind aus einer früheren Ehe oder Beziehung mitbringt. Patchworkfamilien sind Familien, in denen sowohl gemeinsame Kinder, als auch Kinder aus vorherigen Partnerschaften im Haushalt leben.

Ungleiche Vermögensverteilung

Immer noch geht der Gesetzgeber in der erbrechtlichen Nachfolge von der „klassischen“ Familie aus. Dies kann, sagt Renate Maltry, Fachanwältin für Erbrecht, zu Ungerechtigkeiten und ungleicher Vermögensverteilung führen. Gemeinsame leibliche Kinder erben von beiden Elternteilen und haben ihnen gegenüber Pflichtteilsansprüche.

In die Ehe „mitgebrachte“ Kinder, also Stiefkinder, haben gesetzliche Erb- und Pflichtteilsansprüche dem leiblichen Elternteil, aber nicht dem Stiefelternteil gegenüber. Selbst dann nicht, wenn sie von ihm aufgezogen wurden oder dessen Namen angenommen haben. Die Folge hiervon ist, dass der Zufall entscheidet, wie viel



Regelungen zu Patch- oder Stieffamilien gibt es im Erbrecht nicht. Das kann zu Ungerechtigkeiten führen.

Foto: ccvision

ein Stiefkind erbt: Haben z.B. beide Ehegatten Kinder mit in die Ehe eingebracht und gleichviel Vermögen zusammen aufgebaut, so ist dasjenige Stiefkind benachteiligt, dessen Elternteil zuerst stirbt.

Stirbt beispielsweise der Ehemann, so erbt die Ehefrau bei Zugewinngemeinschaft die Hälfte. Das Kind des Ehemannes erbt die andere Hälfte. Beim Tod der Mutter erbt aber ihr Kind nicht nur ihr eigenes Vermögen, sondern auch die Hälfte des Vermögens des Stiefvaters, weil sie es von ihm geerbt hat. Das Stiefkind der Mutter, also das Kind des Vaters, erbt von der Mutter nichts. Welches Kind bessergestellt ist, ist damit Zufall und

hängt davon ab, wer zuerst stirbt. Gemeinsame Kinder hingegen erben von jedem Elternteil gleich viel.

Durch Adoption entgegenwirken

Entgegenwirken kann man dieser ungerechten Konstellation durch eine Adoption. Kommt eine solche nicht in Frage, empfiehlt die Erbrechtsexpertin Renate Maltry, dass die Eltern z.B. ein gemeinsames Testament erstellen, wonach beide Stiefkinder gleich viel erben und beide zu sogenannten Schlusserben eingesetzt werden. In Einzeltestamenten kann man selbstverständlich

auch Regelungen treffen. Hieran muss sich der überlebende Ehegatte aber nicht gebunden fühlen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass man bei einer testamentarischen Regelung für das Stiefkind, genau wie für das leibliche Kind, einen Steuerfreibetrag von 400000 Euro ausschöpfen kann. Dies gilt auch für die Schenkungssteuer, was bei einer vorausschauenden Vermögensnachfolgeplanung eine Rolle spielen kann.

Weitere Informationen:
Renate Maltry
Fachanwältin für Erbrecht,
zertifizierte Testamentsvollstreckerin

Über den Tod hinaus reichend

Bei Beglaubigung der Vorsorgevollmacht auf Nummer sicher gehen

Wer klärt nach meinem Tod meinen Nachlass? Geht es dabei um Grundstücke, muss eine Vollmacht beglaubigt sein. Aber nicht jede Beglaubigung wird anerkannt.

Nach dem Tod eines Menschen kümmern sich manchmal Bevollmächtigte darum, den Nachlass abzuwickeln. Geht es um Grundstücke, muss die Vollmacht beglaubigt sein. Verschiedene Stellen dürfen Dokumente beglaubigen. Um über den Tod des Vollmachtgebers hinaus zu wirken, reicht es nach Ansicht des Oberlandesgerichts Köln (OLG) nicht, dass

die Betreuungsbehörde beglaubigt hat. Darüber berichtet die Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV).

Grundbuchamt verweigerte Umschreibung

Im verhandelten Fall hatte ein Mann mit einer Vorsorgevollmacht eine Freundin zu seiner allgemeinen Bevollmächtigten für alle persönlichen und vermögensrechtlichen Dinge auch über den Tod hinaus eingesetzt. Die Betreuungsbehörde beglaubigte die Echtheit der Unterschrift des verstorbenen Mannes unter der Vollmachtsurkunde. Als der Mann verstarb, war er als Eigentümer eines Grundstückes eingetragen.

Die Freundin wollte dieses Grundstück als Bevollmächtigte für den Nachlass unentgeltlich an einen Bekannten übertragen. Das Grundbuchamt verweigerte den Antrag, das Eigentum umzuschreiben.

Zu Recht, entschieden die Richter (Az.: 2 Wx 327/19). Dem Grundbuchamt müssen sämtliche Unterlagen in öffentlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Zwar kann auch die Betreuungsbehörde Unterschriften beglaubigen.

Bei einer über den Tod hinaus erteilten Vollmacht gelte dies aber nicht. Denn die Betreuungsbehörde sei nur zuständig für Vollmachten, die für den Betreuungsfall gedacht sind. Für Vollmachten, die auch nach dem Tode gelten, handle die Behörde daher nicht in ih-



Geht es um ein Grundstück, muss die Vollmacht beglaubigt werden.

Foto: ccvision

rem Zuständigkeitsbereich. Solche Beglaubigungen seien unwirksam.

Wer eine über den Tod hinaus reichende Vollmacht erstellen möchte, sollte sie vorerst sicherheitshalber von einem Notar beglaubigen lassen, raten die Erbrechtsexperten der Arbeitsgemeinschaft. Noch stehe eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus.

MALTRY

RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN
FIRMEN-NACHFOLGE
VORSORGEVOLLMACHT
SCHEIDUNG
TESTAMENT

NOTFALL
KRANKHEIT
RUHESTAND
ALTER
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
Telefon: 089 / 30 77 91 44 Fax: 089 / 30 77 91 54
maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com
seit 1984

AETAS

Lebens- und Trauerkultur

Denn Bestattungskultur ist Herzenssache!

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

Trauerdienste Schmid

BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

ERDBESTATTUNG · FEUERBESTATTUNG · VORSORGE

In guten Händen

Ihr persönlicher Bestattungsdienst in Stadt und Landkreis

Alexander Schmid, Geprüfter Bestatter Thomas Schmid

MÜNCHEN · OTTOBRUNN MARKT SCHWABEN

BESTATTER VOM LANDESDIREKTOR 089/68 30 68

ANWALTS- UND WIRTSCHAFTSKANZLEI

HÖCHSTETTER & KOLL.

§§

ERBRECHT
ERBSCHAFTSTEUER
TESTAMENTVOLLSTRECKUNG

Dr. Klaus Höchstetter, M.B.L.-HSG

Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Kobellstr. 10 · 80336 München
Telefon (089) 74 63 09-0
info@hoechstetter.de · www.hoechstetter.de

FASZIEN FLOW TRAINING – VERANSTALTUNG BEI AETAS IN MÜNCHEN

Erstarrungen lösen, Körpergefühl verbessern

Unzählige Nerven, Bewegungssensoren und Schmerzrezeptoren machen das Netzwerk der Faszien zum größten sensorischen Organ des Körpers. Die Nervenzellen der Faszien speichern die körperlichen Erfahrungen und prägen die Wahrnehmung der Körper- und Gefühlslandschaft. Stressreaktionen auf die Belastungen des Alltags und traumatische Belastungen wie der Verlust eines gelieb-

ten Menschen führen zu Phänomenen der Erstarrung. Die Choreographin und Trainerin Yvonne Pouget hat eine spezielle Form des Faszientrainings entwickelt, die die Faszien nicht mechanisch trainiert, sondern traumasensibel. Dieses traumasensible Faszientraining hilft, chronische Erstarrungsphänomene und Spannungen, die vom täglichen Stress des Lebens erzeugt werden, zu lösen. In

dem halbtägigen Workshop lernen die Teilnehmer, ihr Körpergefühl und ihre Beweglichkeit zu verbessern und sich mit dem Leben verbunden zu fühlen. Termin: 25. Januar 2020, von 14 bis 19 Uhr Kosten: 80 Euro Ort: AETAS Lebens- und Trauerkultur, Baldurstr. 39, München (U1 Westfriedhof) Anmeldung: Tel. 089/15 92 76 0, info@aetas.de, www.aetas.de

Ein weiser Zug...

STÄDTISCHE BESTATTUNG

Vorsorge zu Lebzeiten

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München
Telefon 0 89/2 31 99 02 · www.städtische-bestattung.de

Seit über 70 Jahren Ihre Anwälte

Otto Paepcke (†)
Dorilies Schmidt Paepcke
Florian Schmidt
Betreuungsrecht

Schwerpunkte:
• Testamentsberatung
• Betreuungsverfügung
• Patientenverfügung
• Nachlassabwicklung

Goethestrasse 10 80336 München
www.die-betreuung.de Telefon (089) 260 234 80

U S Hauptbahnhof U1 U2 U4 U5 U7 U8